



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Dielenschneider/Herr Herrmann

Gebärdensprachdolmetscher (Kommunikationshilfen)

Inhalt

1.	Allgemeines	Seite 2
2.	Personenkreis	Seite 2
3.	Anspruchsvoraussetzungen	Seite 3
4.	Kosten	Seite 3

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben enthalten, ausschließlich zur besseren Lesbarkeit, lediglich die männliche Person.

1. Allgemeines

Hörbehinderte oder sprachbehinderte Menschen können die deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen verwenden, gemäß § 17 SGB I, § 19 SGB X, § 9 BGG. Ein Verweis des Leistungsberechtigten auf eine schriftliche Kommunikation ist nicht möglich.

Die Berechtigten haben im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf die kostenlose Inanspruchnahme eines Gebärdendolmetschers, eines Kommunikationshelfers sowie etwaiger Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel, gemäß § 3 Kommunikationshilfeverordnung (KHV). Hiermit unmittelbar verbunden ist die Verpflichtung der Behörde die Berechtigten auf dieses Recht hinzuweisen, gemäß § 13 ff. SGB I.

Gebärdensprachdolmetscher übersetzen in der Regel simultan von deutscher Lautsprache in Deutsche Gebärdensprache.

Kommunikationshelfer sind insbesondere Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscher, Kommunikationsassistenzen und sonstige Personen des Vertrauens des Berechtigten.

Kommunikationsmethoden sind insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung. Das Lormen / Lorm-Alphabet oder auch das Daktylieren dient der Kommunikation von Taubblinden mit nicht-taubblinden Menschen sowie von taubblinden Menschen untereinander. Der „Sprechende“ tastet dabei auf die Handinnenfläche des „Lesenden“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet. Taktile Gebärdensprache bedeutet, dass gebärdensprachliche Äußerungen nicht visuell sondern über Berührung wahrgenommen werden. Der „Empfänger“ einer Nachricht erfühlt die gebärdensprachlichen Äußerungen des "Senders einer Nachricht", indem er diese mit seinen Händen erfühlt/abfühlt.

Kommunikationsmittel sind insbesondere akustisch-technische Hilfen, z.B. Hörhilfen, Sprechhilfen, oder grafische Symbol-Systeme, z.B. Bildsprache.

2. Personenkreis

Zum Personenkreis hör- und sprachbehinderter Menschen (vgl. auch § 6 Abs. 3 BGG) gehören:

- gehörlose (taub geborene oder bis zum 7. Lebensjahr ertaubte Menschen)
- hochgradig schwerhörige Menschen, deren restgehör trotz Hörhilfe nicht zur Sprachaufnahme ausreicht
- vollständig (nach dem 7. Lebensjahr) ertaubte Menschen

Rechtsgrundlage

Kommunikationshilfen nach § 3 KHV

Hinweispflicht

Gebärdendolmetscher

Kommunikationshelfer

Kommunikationsmethoden

Kommunikationsmittel

Personenkreis

- taubblinde Menschen
- behinderte Menschen mit starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit, z.B. wegen autistischer Störung, Aphasie (Verlust des Sprechvermögens oder Sprachverstehens infolge einer Erkrankung des Sprachzentrums im Gehirn) oder Dysarthrie (Sammelbegriff für verschiedene Störungen des Sprechens, die durch erworbene Schädigungen des Gehirns bzw. der Hirnnerven und der peripheren Gesichtsnerven verursacht werden).

Wird ein hör- oder sprachbehinderter Mensch im Verwaltungsverfahren vertreten und ist der Vertreter ebenfalls hör- oder sprachbehindert, so gehören die Vertreter ebenfalls zum hiesigen Personenkreis.

Vertreter

Nicht zum Personenkreis zählen nicht hörbehinderte Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, z.B. Psychosen, Gedächtnis- und Denkstörungen.

Kein Anspruch

3. Anspruchsvoraussetzungen

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht bei der Ausführung von Sozialleistungen und im Verwaltungsverfahren zur Verständigung in der Amtssprache (deutsch) die Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden. Hierbei können sie unter den verfügbaren Kommunikationshilfen grds. frei wählen.

eingeschränktes Wahlrecht

Es gilt jedoch der Grundsatz der Geeignetheit und Notwendigkeit. Der zuständige Leistungsträger kann bei mangelnder Notwendigkeit oder Geeignetheit die Kostentragung verweigern. Hierbei ist ein Zeitraum ab Einleitung des Verwaltungsverfahrens bis zur Beendigung eines Widerspruchsverfahrens umfasst. Umfasst sind auch Gebärdendolmetscherleistungen, die aufgrund behördlich angeordneter oder vereinbarter ärztlicher Begutachtungen oder Diagnostiken anfallen.

Erforderlichkeit und Geeignetheit

4. Kosten

Kostenträger ist der Sozialleistungsträger, der für die Leistung zuständig ist oder das Verwaltungsverfahren durchführt, z.B. Leistungserbringung gegen Kostenersatz, z.B. §§ 33 ff. SGB II, §§ 102 ff. SGB X.

Kostenträger = zust. Sozialleistungsträger

Kosten für Kommunikationsmittel werden vorrangig durch die Krankenkassen getragen, da diese zumeist auch im alltäglichen Leben benötigt werden.

Vorrangige Leistungen

Soweit auch außerhalb der konkreten Leistungserbringung die Hilfe wegen besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit erforderlich ist, kann ein Anspruch auf Fachliche Leistungen nach dem SGB IX in Betracht kommen, z.B. § 33 SGB IX oder § 57 SGB IX.

Die Vergütung für Gebärdendolmetscher oder Kommunikationshelfer richtet sich nach § 17 abs. 2 Satz 3, § 5 KHV, § 9 JVEG. Es werden für jeden Individualfall einzelne Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Vergütung § 5 KHV

Ersetzt werden nur die Kosten des nächstgelegenen Dolmetschers am Einsatzort.

Der Leistungsberechtigte hat ein Wahlrecht hinsichtlich der Person eines Gebärdendolmetschers (z.B. Vertrauensperson etc.), soweit die Kosten im Verhältnis zu trägereigenen Möglichkeiten der Dolmetscherbereitstellung im Landkreis nur gering variieren. Bei nicht bloß informatorischen Gesprächen etc. ist grundsätzlich ein zertifizierter Gebärdensprachdolmetscher zu beauftragen.

Kosteneinschränkung beim Wahlrecht

Der Anspruch beschränkt sich auf die deutsche Gebärdensprache und die deutsche Lautsprache.

Ein hörbehinderter Mensch kann nicht fordern, dass Leistungen in einer anderen Sprache, z. B. die eigene Muttersprache, angeboten werden.

kein allg. Dolmetscheranspruch



Freigegeben am/durch:

11.06.2020

(Rehbein)